



Dokumentinformation

Schlichtungsvereinbarungen: Gültigkeit, Wirkung und Musterschlichtungsklausel

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	29.08.2016
Publiziert von	Manz
Autor	RA Mag. Bettina Knötzl Privat-Doz. Dr. Judith Schacherreiter
Fundstelle	AnwBI 2016, 445
Heft	9 / 2016
Seite	445

Text

I. Einleitung

Eine Schlichtungsvereinbarung ist eine Vereinbarung, wonach ein Rechtsstreit vor Anrufung eines staatlichen Gerichts (oder eines Schiedsgerichts) einer Schlichtungsinstanz übertragen werden soll. Ziel ist es, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Einigung zu erzielen, so dass die Beschreitung des Rechtswegs nicht mehr erforderlich ist. Anders als ein Schiedsgericht tritt die Schlichtungsinstanz allerdings nicht an die Stelle des staatlichen Gerichts. Eine Schlichtungsklausel soll zwar einen Rechtsstreit verhindern, sie beseitigt aber nicht die Zuständigkeit des Gerichts (oder Schiedsgerichts). (FN ¹)

Fußnoten

1) OGH 9 Ob A 134/88; 8 Ob A 2128/96s; 1 Ob 300/00z; 4 Ob 203/12z; 2 Ob 226/14w; Hausmaninger in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² § 581 Rz 159 f; *Rechberger/Melis* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 581 Rz 13.

Vertragsparteien einigen sich auf Schlichtungsklauseln, um für den Streitfall über einen raschen und kostengünstigen Streitbeilegungsmechanismus zu verfügen, der die Geschäftsbeziehung möglichst wenig stört. Besonders bei langfristigen Geschäftsbeziehungen, an deren Aufrechterhaltung grundsätzlich beiden Parteien gelegen ist, können Schlichtungsverfahren nützlich sein. Die zunehmende praktische Bedeutung dieser Klauseln zeigt sich etwa darin, dass das Litigation Committee der International Bar Association kürzlich ein umfassendes Handbuch mit mehr als 30 Länderberichten zur Rechtslage von Schlichtungsvereinbarungen herausgab. (FN ²)

Fußnoten

2) Vgl www.ibanet.org/LPD/Dispute_Resolution_Section/Litigation/multitierreddisputeresolution.aspx.

Dieser Beitrag erörtert Gültigkeitsvoraussetzungen und Wirkungen von Schlichtungsvereinbarungen im österreichischen Recht und entwirft ein Muster für eine vor österreichischen Gerichten durchsetzbare Schlichtungsklausel.

II. Schiedsgutachtervereinbarungen und gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren

Hinsichtlich Gültigkeit und Wirkung behandelt der OGH Schlichtungsvereinbarungen gleich wie sog Schiedsgutachtervereinbarungen. Eine Schiedsgutachtervereinbarung richtet sich darauf, bestimmte Tatsachen oder Tatbestandselemente außergerichtlich durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Dem Sachverständigen obliegt nicht die endgültige Entscheidung. Er soll lediglich versuchen, die streitige Angelegenheit durch einen Vergleich zwischen den Parteien zu bereinigen. (FN ³)

Fußnoten

3) OGH 1 Ob 504/85; 3 Ob 507/91; 1 Ob 300/00z.

Zudem ist die dogmatische Behandlung von Schlichtungsvereinbarungen in die Judikatur zu vereinsrechtlichen und anderen gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahren eingebettet.

Die vereinsrechtliche Schlichtung ist einerseits gesetzlich geregelt und wird andererseits durch die jeweiligen Statuten konkretisiert. So verpflichtet § 8 VerG 2002 Vereine dazu, alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten einer vereinsinternen Schlichtungsinstanz zu unterwerfen. Die Statuten regeln die nähere Ausgestaltung der Schlichtungsinstanz, die manchmal missverständlich als Vereins"schiedsgericht" bezeichnet wird. (FN ⁴)

Fußnoten

4) Mayr, Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht, ÖJZ 2009/61.

Auch für bestimmte Berufsgruppen ist gesetzlich vorgesehen, dass vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll. Beispiele sind § 87 WTBG, § 94 ÄrzteG, § 11 Tierärztekammergesetz, § 54 ZahnärztekammerG etc. Weitere Beispiele finden sich in Kollektivverträgen, Richtlinien der Fachverbände der WKÖ und den Schlichtungsordnungen der Rechtsanwaltskammern. Schlichtungsverfahren innerhalb bestimmter Berufszweige bezwecken unter anderem, Streitigkeiten von Berufsangehörigen iZm der Berufsausübung nicht nach außen dringen zu lassen, da dies für den Berufsstand nachteilige Folgen haben könnte. Gleichzeitig soll es aber grundsätzlich möglich bleiben, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Daher werden die internen Schlichtungsverfahren etwaigen gerichtlichen Verfahren nur vorgeschaltet.

Weitere gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren finden sich etwa im allgemeinen Zivilrecht für Nachbarstreitigkeiten über den Entzug von Licht und Luft (Art III ZivRÄG 2004; § 364 Abs 3 ABGB), in der Rechtsanwaltsordnung für Streitigkeiten zwischen Anwalt/Anwältin und Mandant/in über das Honorar (§ 19 Abs 2 RAO) und im ÄrzteG für Streitigkeiten zwischen Patient/in und Arzt/Ärztin (§ 58a ÄrzteG; § 53 ZahnärztekammerG).

Ende Seite 445

Anfang Seite 446»

III. Gültigkeit

Da Schlichtungsklauseln anders als Schiedsklauseln nicht den ordentlichen Rechtsweg ausschließen, unterliegen sie weniger strengen Gültigkeitsvoraussetzungen und sind auch für nicht schiedsfähige Rechtssachen, wie etwa arbeitsrechtliche Streitigkeiten, zulässig. (FN ⁵) So besteht für Schlichtungsvereinbarungen kein Formgebot, insb kein Schriftlichkeitsgebot. Schlichtungsklauseln können daher auch mündlich und konkludent zustande kommen. (FN ⁶)

Fußnoten

5) OGH 8 Ob A 2128/96s; 8 Ob A 28/08p; 9 Ob A 31/04f; Kuderna, Schlichtungsstellen für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, RdA 1978, 3; Gatternig, Zulässigkeit und Wirksamkeit von Schlichtungsvereinbarungen in Arbeitsverträgen, RdW 2009/232, 282; Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 160.

6) Gatternig, RdW 2009/232, 282 (282).

Allerdings unterliegen Schlichtungsklauseln den allgemeinen Erfordernissen eines gültigen Vertrags und einer besonderen Inhaltskontrolle. (FN ⁷) In seinen bisherigen Entscheidungen, in denen der OGH Schlichtungsklauseln (bzw Schiedsgutachtervereinbarungen) für unwirksam erachtete, tat er dies deswegen, weil er die jeweilige Klausel (1) als zu unbestimmt oder (2) als sittenwidrig (§ 879 ABGB) erachtete

7) OGH 7 Ob 657/78 (Schiedsgutachtervereinbarung); Hausmaninger in Fasching/Konecny⁷ § 581 Rz 94 ff; Gatterinig, RdW 2009/232, 282 (282 f).

(1) Als unbestimmt und daher unwirksam betrachtete der OGH etwa eine Schiedsgutachtervereinbarung, die keinerlei Regelung über die Zusammensetzung des Gutachterkollegiums enthielt, (FN ⁸) sowie eine Klausel, die offenließ, wer den Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung bestimmen sollte. (FN ⁹)

Fußnoten

8) OGH 7 Ob 657/78.

9) OGH 4 Ob 42/83.

(2) Sittenwidrig ist eine Schlichtungsvereinbarung nach Ansicht des OGH insb dann, wenn es ihr (a) an einem Mindestmaß an Objektivität mangelt oder (b) wenn sie den ordentlichen Rechtsweg ungebührlich verzögert.

(a) Ein Mindestmaß an Objektivität ist für den OGH zum Beispiel dann nicht erfüllt, wenn bei einer Streitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zwar jede der beiden Seiten jeweils zwei Vertreter bestimmt, der Vorsitzende aber entweder den Arbeitgeber- oder den Arbeitnehmervvertretern angehört. Denn auch wenn der Vorsitzende kein Stimmrecht habe, könne er gerade bei einem Schlichtungsverfahren, das an keine formalen Schranken gebunden ist und keiner Kontrolle unterliegt, Verfahrensablauf und -ergebnisse stark beeinflussen. (FN ¹⁰)

Fußnoten

10) OGH 4 Ob 42/83; ebenso zu einer (vor Inkrafttreten des § 9 Abs 2 ASGG abgeschlossenen) Schiedsvereinbarung OGH 9 Ob A 134/88.

Ähnliche Wertungen finden sich in der vereinsrechtlichen Judikatur. So hält der OGH die Anrufung einer vereinsinternen Instanz für unzumutbar, wenn ihre Zusammensetzung und das Verfahren eklatant gegen die Grundsätze des fair trial iSd Art 6 MRK verstoßen. Dies sei bei einem Streit zwischen Vereinsmitglied und Verein etwa dann der Fall, wenn nach den Vereinsstatuten der Obmann zwei Mitglieder namhaft macht und diese in der Folge den Vorsitzenden wählen. Mangels paritätischer Besetzung sei es für das Mitglied unzumutbar, diese Schlichtungsstelle anzurufen. (FN ¹¹) Diese von der Judikatur entwickelten Wertungen fanden schließlich Eingang ins Gesetz. So regelt § 8 VerG 2002 nun ausdrücklich, dass die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit geregelt werden müssen und dass den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren ist. (FN ¹²) Dass jeder Streitteil jeweils zwei Vereinsmitglieder für die Schlichtungseinrichtung bestellen muss (und keine vereinsexternen Personen bestimmen darf) und die so bestellten Mitglieder in der Folge einen Vorsitzenden bestimmen, erachtete der OGH (FN ¹³) als zulässig. Eine solche Besetzung verletze die Unparteilichkeit der Schlichtungseinrichtung nicht in einer so massiven Weise, dass die Anrufung der Schlichtungseinrichtung unzumutbar wäre.

Fußnoten

11) OGH 9 Ob 501/96.

12) OGH 6 Ob 219/04f.

13) OGH 8 Ob 78/06p.

(b) Schließlich ist eine Schlichtungsklausel nach der Rsp dann unwirksam, wenn sie die Durchsetzung der klägerischen Ansprüche in unzumutbarer Weise verzögert. Betreffend eine arbeitsrechtliche Streitigkeit entschied der OGH, (FN ¹⁴) dass eine Schlichtungsklausel nach § 879 ABGB unwirksam ist, wenn sie den Arbeitnehmer durch eine unzumutbare Verzögerung der Klagbarkeit seiner Ansprüche gröblich benachteiligt. Zur Frage, ab wann eine unzumutbare Verzögerung vorliegt, verwies der OGH auf § 8 VerG 2002, wonach dann, wenn das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht ohnehin früher beendet ist, für Rechtsstreitigkeiten jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offensteht. Zweck dieser Bestimmung ist es, eine unerwünschte Verzögerung des effektiven Rechtsschutzes zu verhindern. Zu ihrer Bedeutung für vertragliche Schiedsklauseln argumentierte der OGH, dass "[w]enn gleich eine unmittelbare oder auch analoge Anwendung dieser Bestimmung [...] nicht in Betracht kommt, weil ja hier kein gesetzlich festgelegtes oder vorgeschriebenes Verfahren vorliegt, sondern ausschließlich vertragliche Vereinbarungen, [...] sie doch - unter dem Aspekt des § 879 ABGB - einen gewissen Wertungsgesichtspunkt dafür [bietet], wenn der Gesetzgeber im Regelfall eine unzumutbare Verzögerung bei der Rechtsverfolgung

Fußnoten

14) OGH 8 Ob A 28/08p.

Neben dem VerG 2002 enthalten auch andere gesetzliche Regelungen über Schlichtungsverfahren eine Frist, innerhalb derer die Anrufung eines ordentlichen

«Ende Seite 446

Anfang Seite 447»

Gerichts ausgeschlossen ist. In vielen Fällen beträgt diese Frist drei Monate, so zB bei der Schlichtung bestimmter mietrechtlicher Streitigkeiten (§ 40 MRG), bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ärzten (§ 94 Abs 3 und 4 ÄrzteG) und bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten (Art III ZivRÄG 2004). Der OGH hält die sechs Monate des § 8 VerG 2002 offenbar für die geeignete Obergrenze, der auch vertragliche Schlichtungsklauseln folgen sollten.

IV. Wirkung**1. Gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren**

Wenn jemand ein (gesetzlich oder vertraglich) vorgesehene Schlichtungsverfahren nicht einleitet und stattdessen sofort Klage erhebt, stellt sich die Frage, ob der Beklagte und das Gericht die nicht eingehaltenen Schlichtungsvorschriften durchsetzen können. Dies hängt primär davon ab, ob das Schlichtungsverfahren fakultativ oder zwingend und ob es gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

Bei gesetzlichen Schlichtungsklauseln erfolgt die Unterscheidung zwischen fakultativen und zwingenden Verfahren aufgrund von Wortlaut und Zweck der jeweiligen Gesetzesbestimmung. (FN 15) Wenn ein Gesetz die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend vorsieht und ausdrücklich anordnet, dass eine verfrüht erhobene Klage zurückzuweisen ist, dann gehen Rsp (FN 16) und Lehre (FN 17) seit jeher einhellig davon aus, dass dieser Klage das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegensteht. Dieses Prozesshindernis ist nach § 42 JN amtswegig in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen und gilt zB für nachbarrechtliche Streitigkeiten (Art III Abs 1 ZivRÄG 2003) und für Streitigkeiten zwischen Wirtschaftstreuhändern (§ 87 Abs 5 WTBG). Zudem kann die Missachtung eines Schlichtungsverfahrens disziplinarische Folgen nach sich ziehen, wenn es für einen bestimmten Berufsstand zwingend vorgesehen ist. (FN 18)

Fußnoten

15) OBDK 15 Bkd 112/86, dazu Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 169.

16) OGH 6 Ob 32/05g; 4 Ob 142/89; 4 Ob 553/89.

17) Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 175; Mayr in Fasching/Konecny² § 581 Rz 24; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO¹³ § 581 Rz 13.

18) Jüngst OGH 27 Os 4/15p; 2 Ob 421/54; 6 Ob 11/60; 6 Ob 32/05g; OBDK 15 Bkd 112/86.

Wenn hingegen ein gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren für die Parteien nicht verpflichtend ist, wie etwa in § 19 Abs 2 RAO, dann steht es den Parteien offen, entweder die Schlichtungsstelle oder gleich ein ordentliches Gericht anzurufen. Daher kommen nur dann, wenn ein Rechtsanwalt zuerst einem Schlichtungsverfahren zustimmt, dann aber trotzdem verfrüht Klage erhebt, Disziplinarmaßnahmen in Betracht. (FN 19)

Fußnoten

19) OBDK 15 Bkd 112/86; Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 175.

Weniger klar ist die Rechtslage in jenen Fällen, in denen ein Gesetz ein Schlichtungsverfahren zwar verpflichtend vorsieht, aber nicht ausdrücklich anordnet, dass eine verfrüht eingebrachte Klage zurückzuweisen ist. Traditionell beschränkt die Rsp das Prozesshindernis der Unzulässigkeit strikt auf jene Schlichtungsverfahren, für die das Gesetz explizit die Zurückweisung der Klage anordnet. (FN 20)

Fußnoten

20) OGH 6 Ob 32/05g; 4 Ob 142/89; 4 Ob 553/89.

ausdrücklich die Zurückweisung einer verfrühten Klage anordnen, in ihren Wirkungen vertraglichen Schlichtungsklauseln (dazu gleich im Folgenden) entsprechen und daher den materiell-rechtlichen Einwand der derzeitigen Klagbarkeit begründen. (FN ²¹) Da es sich um einen materiell-rechtlichen Einwand handelt, wird er nicht amtswegig wahrgenommen, sondern muss von einer Partei rechtzeitig, das heißt vor Schluss des erstinstanzlichen Verfahrens, vorgebracht werden (§ 482 Abs 1 ZPO).

Fußnoten

21) OGH 6 Ob 32/05g; obiter auch 4 Ob 54/06d.

Die frühere Judikatur zum vereinsrechtlichen Schlichtungsverfahren entsprach ganz dieser Rsp zu § 94 ÄrzteG. Auch für Klagen, die gegen § 8 VerG 2002 verstoßen, war danach mangels ausdrücklicher Anordnung der Zurückweisung nur die Einrede der mangelnden materiellen Klagbarkeit begründet. (FN ²²)

Fußnoten

22) OGH 6 Ob 219/04f; 5 Ob 60/05t; 8 Ob 78/06p; dazu *Rauscher, Zak 2007/639*, 367.

Im Jahr 2007 entschied der OGH zu § 8 VerG 2002 hingegen, dass die Zurückweisung einer verfrühten Klage nicht unbedingt wortwörtlich angeordnet sein müsse, um sie wegen Unzulässigkeit zurückweisen zu können. (FN ²³) Seit dieser Judikaturänderung ist es nun gefestigte Rsp und herrschende Lehre, dass einer Klage, die gegen § 8 VerG 2002 verstößt, nach § 42 Abs 1 JN das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der (temporären) Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegensteht und die Klage daher zurückzuweisen ist. (FN ²⁴) Denn der Gesetzgeber habe in § 8 VerG 2002 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Rechtsweg erst nach Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung beschritten werden dürfe. Diese Regelung solle die Parteien zur vorherigen Anrufung einer Schlichtungseinrichtung zwingen, um die Gerichte zu entlasten. Dieser Zweck würde aber torpediert, wenn man seine Umsetzung von der Erhebung einer Einrede durch eine Prozesspartei abhängig machte. (FN ²⁵)

Fußnoten

23) OGH 4 Ob 146/07k.

24) OGH 4 Ob 146/07k; 7 Ob 52/08k; obiter 9 Ob A 107/14x; *Mayr*, Entscheidungsanmerkung zu OGH 8 Ob 78/06p, *JB 2007*, 324; *Rauscher, Zak 2007/639*, 367.

25) 990 BlgNR 21. GP 28; OGH 4 Ob 146/07k; 7 Ob 52/08k; *Mayr*, Entscheidungsanmerkung zu OGH 8 Ob 78/06p, *JB 2007*, 324.

«Ende Seite 447

Anfang Seite 448»

Im Jahr 2012 übertrug der OGH (FN ²⁶) diese zum VerG entwickelte Rsp auf eine Schlichtungsklausel der Richtlinien des Fachverbands der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der WKÖ. Diese Richtlinien verpflichten Immobilien- und Vermögenstreuhänder dazu, in allen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Streitfällen unter Kollegen zunächst einen Schlichtungsversuch durch den zuständigen Fachverband zu unternehmen. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rsp zu § 8 VerG 2002 entschied der OGH, dass einer Klage, die gegen die Verpflichtung zum Schlichtungsversuch verstößt, das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegensteht. Denn der Fachverband wolle Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zunächst vor einer Schlichtungsstelle der Innung verhandeln, um hier eine gütliche Einigung zu erzielen und damit ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, weil ein solches Verfahren dazu führen könnte, dass die Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit bekannt wird. Ein gleichgerichtetes Interesse hätten die der Berufsvertretung angehörenden Mitglieder selbst. Diesem Zweck werde man nur dann gerecht, wenn man die vorherige Anrufung der Schlichtungsstelle als notwendige Voraussetzung für die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs betrachte. (FN ²⁷)

Fußnoten

26) 4 Ob 203/12z.

27) OGH 4 Ob 203/12z.

Ob diese Judikatur auch für andere gesetzliche Schlichtungsklauseln gilt, wird sich erst weisen. Naheliegender wäre dies zumindest hinsichtlich jener Regelungen, die für Streitigkeiten zwischen Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe zwingend ein Schlichtungsverfahren vorsehen. Daraus folgt, dass wohl auch hinsichtlich des § 94 ÄrzteG der OGH heute anders entscheiden würde als in den oben erwähnten Urteilen aus 2005 und 2006.

2. Vereinbarte Schlichtungsklauseln

Auch bei Schlichtungsklauseln ist nach den Regeln der Vertragsinterpretation zunächst zu entscheiden, ob sie das Schlichtungsverfahren fakultativ oder obligatorisch anordnen. Nur eine obligatorische Schlichtungsklausel steht der sofortigen Anrufung eines Gerichts entgegen.

Allerdings begründet auch eine obligatorische Klausel weder das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges (FN ²⁸) noch - wie Schiedsvereinbarungen - das Prozesshindernis der sachlichen Unzuständigkeit. (FN ²⁹) Vielmehr begründet sie den Mangel der (derzeitigen) Klagbarkeit, der zur Abweisung der Klage führt. Dieser Mangel ist - anders als das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges - nur über den rechtzeitigen Einwand einer Partei wahrzunehmen. (FN ³⁰) Aufgrund des Neuerungsverbots muss der Einwand bis zum Schluss des Verfahrens erster Instanz vorgebracht werden (§ 482 Abs 1 ZPO). Dasselbe gilt für Schlichtungsklauseln in Kollektivverträgen (FN ³¹) und für Schiedsgutachtervereinbarungen. (FN ³²) Die Rsp betrachtet den verfrüht geltend gemachten Klagsanspruch als noch nicht fällig. (FN ³³)

Fußnoten

28) OGH 9 Ob A 88/11y; 8 Ob A 2128/96s; Kuderna, RdA 1978, 3 (8, 9); Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 175; Gattermig, RdW 2009/232, 282 (283).

29) OGH 4 Ob 1/75; 9 Ob A 134/88; Gattermig, RdW 2009/232, 282 (283).

30) OGH 9 Ob A 134/88; 8 Ob A 2128/96s; 1 Ob 300/00z; 9 Ob A 108/01z; 6 Ob 32/05g; 4 Ob 54/06d; 8 Ob A 28/08p; 9 Ob A 88/11y; Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 176; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 581 Rz 13; Kuderna, RdA 1978, 3 (8, 9).

31) OGH 4 Ob 1/75; 9 Ob A 108/01z; 4 Ob 54/06d (obiter); Kuderna, RdA 1978, 3 (9).

32) OGH 7 Ob 657/78; 6 Ob 574/87; 3 Ob 507/91; 1 Ob 300/00z.

33) OGH 7 Ob 657/78; 6 Ob 574/87; 3 Ob 507/91; 1 Ob 211/99g (alle betreffend eine Schiedsgutachtervereinbarung); 1 Ob 300/00z (betreffend Schlichtungsklausel und Schiedsgutachtervereinbarung); Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 170; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 581 Rz 13.

Wurde eine obligatorische Schlichtung vereinbart, kann eine Partei den ordentlichen Rechtsweg nur dann beschreiten, wenn sie die Schlichtungsstelle angerufen, an Versuchen zu einer gütlichen Einigung teilgenommen und vor Klageeinbringung alle in der vereinbarten Schlichtungsklausel vorgesehenen Verfahrensschritte eingehalten hat. Sie muss die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung innerhalb eines zumutbaren Zeitraums abwarten. (FN ³⁴) Als unzumutbar erachtet der OGH in Anlehnung an § 8 VerG 2002 eine Verzögerung von mehr als sechs Monaten. (FN ³⁵) Auch ein von der Schlichtungsinstanz verlangter unverhältnismäßiger Kostenvorschuss (etwa von Euro 1.000,-) kann ihre Anrufung unzumutbar machen. (FN ³⁶)

Fußnoten

34) OGH 9 Ob A 88/11y; 8 Ob A 28/08p; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 581 Rz 13.

35) OGH 8 Ob A 28/08p, dazu auch schon oben.

36) OGH 2 Ob 226/14w.

Als der OGH seine Rsp zur prozessualen Wirkung des § 8 VerG änderte, stellte sich die Frage, ob nun auch individuelle Schlichtungsvereinbarungen das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges auslösen können. Doch der OGH (FN ³⁷) lehnte es explizit ab, die Rsp zum VerG auf individuelle Schlichtungsvereinbarungen zu übertragen. Denn mit einer individuellen Schlichtungsklausel, so die Begründung, würden die Parteien die materielle Berechtigung eines Anspruchs daran knüpfen, dass vor Einleitung des betreffenden Gerichtsverfahrens ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird. Bei gesetzlichen Schlichtungsverfahren hingegen wolle der Gesetzgeber den Parteien den ordentlichen Rechtsweg zumindest für eine bestimmte Zeit verschließen.

Fußnoten

«Ende Seite 448

Anfang Seite 449

3. Verjährung

Im Regelfall hemmt ein Schlichtungsverfahren Verjährungsfristen. (FN ³⁸) Und zwar bewirkt ein Schlichtungsverfahren (wie auch Vergleichsverhandlungen (FN ³⁹)) nach allgemeinen Grundsätzen jedenfalls eine Ablaufshemmung. (FN ⁴⁰) Darüber hinaus sehen manche Regelungen für bestimmte Schlichtungsverfahren (zumindest für eine bestimmte Dauer) zusätzlich eine Fortlaufshemmung vor. (FN ⁴¹) Die Hemmung der Verjährung gilt sowohl für vertragliche als auch für gesetzliche Schlichtungsklauseln.

Fußnoten

38) *Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1496 Rz 8; OGH 4 Ob 325/97s; 8 Ob A 245/01i; 2 Ob 263/09d.

39) *Mader/Janisch in Schwimann VI*³ (2006) Vor §§ 1494-1496 Rz 3; *Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1496 Rz 8; OGH 4 Ob 325/97s.

40) OGH 2 Ob 263/09d; 8 Ob A 245/01i.

41) §§ 58a und 94 Abs 3 ÄrzteG (dazu 2 Ob 4/16a); § 41 Abs 1 ZahnärzteG.

So impliziert nach Ansicht des OGH eine in einem Arbeitsvertrag enthaltene Vereinbarung, wonach eine Klage erst nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens erhoben werden darf, eine weitere Vereinbarung, wonach die Verfallsfrist (in diesem Fall nach § 1162d ABGB und § 34 AngG) während des Schlichtungsverfahrens gehemmt wird. (FN ⁴²) Zur genauen Form der Hemmung (Fortlaufshemmung oder Ablaufshemmung) nahm der OGH in dieser Entscheidung nicht Stellung. Anzunehmen ist aber wohl, dass sich der OGH auf den allgemeinen Grundsatz der Ablaufshemmung (FN ⁴³) bezieht, der auch für Vergleichsverhandlungen gilt.

Fußnoten

42) OGH 8 Ob A 28/08p.

43) OGH 2 Ob 263/09d.

In einer weiteren Entscheidung beschäftigte sich der OGH mit § 58a ÄrzteG, wonach dann, wenn ein Patient nach einem Behandlungsfehler die ärztliche Schlichtungsstelle anruft, die schadenersatzrechtliche Verjährungsfrist (§ 1496 ABGB) für maximal 18 Monate gehemmt wird. Der OGH betrachtet diese Hemmung als Fortlaufshemmung. (FN ⁴⁴) Geht das Schiedsverfahren über die Frist von 18 Monaten hinaus, nimmt er zudem nach allgemeinen Grundsätzen eine Ablaufshemmung an. (FN ⁴⁵)

Fußnoten

44) OGH 2 Ob 263/09d; 10 Ob 57/06i; 6 Ob 276/07t.

45) OGH 2 Ob 263/09d.

V. Zusammenfassung und Musterschlichtungsklausel

Aufgrund der dargelegten Regeln betreffend die Gültigkeit und Wirkung von Schlichtungsklauseln ist bei der Verfassung von Schlichtungsklauseln insb auf Folgendes zu achten:

Die Schlichtungsklausel muss die Schlichtungsinstanz und die Bestellung ihrer Mitglieder bestimmen. Die Mitgliederbestellung muss paritätisch erfolgen und ihre Zusammensetzung ein objektives Vorgehen sicherstellen. Die Zeit des Schlichtungsverfahrens, in der die Anrufung ordentlicher Gerichte ausgeschlossen ist, sollte - außer es gibt besondere sachliche Gründe - eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Um die Durchsetzung der Klausel zu sichern, ist klarzustellen, dass das Schlichtungsverfahren zwingend durchzuführen ist. Zudem sollte definiert werden, wann ein Schlichtungsverfahren als gescheitert gilt und geklagt werden darf.

Diesen Aspekten entspricht die folgende Musterschlichtungsklausel (wobei es sich hierbei nur um einen allgemeinen Vorschlag handelt, der jeweils dem konkreten Fall und den konkreten Parteiinteressen anzupassen ist):

Schlichtungsklausel

drei Mitgliedern bestehende Schlichtungsinstanz anzurufen. Die Schlichter sollen den Parteien in unabhängiger und unparteilicher Form helfen, ihren Rechtsstreit außergerichtlich beizulegen.

2. Jene Partei, die ein Schlichtungsverfahren initiieren möchte, muss der anderen Partei eine den Streitgegenstand bestimmende Einladung zur Streitschlichtung übersenden. Die andere Partei ist verpflichtet, auf diese Einladung innerhalb von dreißig Tagen zu antworten. Wenn sie die Einladung annimmt, so gilt das Schlichtungsverfahren als begonnen.

3. Die Parteien sind verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem das Schlichtungsverfahren im Sinne des Abs 2 begonnen hat, jeweils ein Mitglied der Schlichtungsinstanz zu nominieren. Die beiden so nominierten Mitglieder bestellen innerhalb von weiteren vierzehn Tagen nach ihrer Ernennung einen Vorsitzenden.

4. Der ordentliche Rechtsweg darf nur bei Scheitern des Schlichtungsverfahrens beschritten werden. Ein Schlichtungsverfahren gilt als gescheitert, wenn:

a. die zum Schlichtungsverfahren eingeladenen Partei die Einladung ablehnt;

b. die das Schlichtungsverfahren initiierende Partei innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die andere Partei die Einladung zur Schlichtung erhalten hat, darauf keine Antwort erhält;

c. wenn die Schlichtungsinstanz oder beide Parteien erklären, dass weitere Schlichtungsversuche nicht mehr gerechtfertigt sind;

d. wenn innerhalb von sechs Monaten ab jenem Tag, an dem die eingeladenen Partei die Einladung zur Schlichtung erhalten hat, keine Einigung erzielt werden konnte.

Zitiervorschlag

Zum Autor

RA Mag. Bettina Knötzl und Privat-Doz. Dr. Judith Schacherreiter, Wien.

Meta-Daten

Rubrik(en)

Abhandlung

Rückverweise

Kommentare

> [Zivilprozessgesetze 3 , Fasching/Konecny : IV/2 § 581 ZPO \(Hausmaninger\) Begriff - 01.10.2016 bis ...](#)

© 2018 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH